



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

-09 JUIL 2008

603 2008-32

Entscheid vom 4. Juli 2008

III. GERICHTSHOF

BESTEHEND AUS

Präsidentin:
Richter :

Marianne Jungo
Michel Wuilleret, Gabrielle Multone;

PARTEIEN

X, Beschwerdeführer, vertreten , Rechtsanwalt, 1702 Freiburg,

gegen

SOZIALKOMMISSION DER, beklagte Behörde,

GEGENSTAND

Sozialhilfe

Beschwerde vom 10. März gegen den Entscheid vom 31. Januar
2008

Sachverhalt

A. X, geboren am 1946, ist geschieden und Vater dreier Kinder, Jahrgang 1987, 1990 und 1994, die er am Wochenende bei sich hat. Vormalig Verwaltungskader in multinationalen Firmen ist er seit 30. November 2000 aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Seit seiner letzten Periode der Arbeitslosenentschädigung hat er ein Projekt für die selbständige Tätigkeit gestartet; dieses nennt sich "Empowerment coaching" und sollte im Prinzip anfangs 2008 operationell sein. Während dieser Jahre hat er materielle Hilfe bezogen, die sich heute auf einen Gesamtbetrag von rund 170'500 Franken beläuft.

B. Mit Verfügung vom 26. Januar 2006 kürzte die Sozialkommission der (die Sozialkommission) als Strafmassnahme die dem Obgenannten gewährte Unterhaltspauschale für die folgenden 6 Monate um 15%. Sie warf ihm mangelnde Zusammenarbeit mit den Behörden der Arbeitslosenversicherung (RAV) vor und forderte ihn auf, sich erneut bei dieser Versicherung anzumelden, voll und ganz mitzuarbeiten und Nachweise für die Stellensuche zu erbringen, andernfalls werde die Hilfe erneut gekürzt oder eingestellt.

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2006 forderte die Sozialkommission X zur dreimonatigen Teilnahme an der MIS (Massnahme der sozialen Eingliederung) Nr. 500 "Zielsetzung Erfolg haben" auf. Es handelte sich um die Mitarbeit an einem neuen journalistischen Konzept. Diese MIS wurde um drei Monate verlängert, bis zum 30. April 2007. Im August 2007 meldete sich der Interessierte beim RAV ab.

Mit Verfügung vom 27. September 2007 übernahm die Sozialkommission die Kosten der MIS Nr. 602 bei einer ökologischen Baustelle (50%) ab dem 1. Oktober 2007 für drei Monate. Sie präziserte, die unbegründete Weigerung, diese MIS zu absolvieren, könne zu einer Kürzung oder Aufhebung der Sozialhilfe führen. X widersetzte sich dieser Massnahme mit der Erklärung, eine solche MIS hindere ihn daran, das Nötige für seinen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu tun. Zudem sei ihm der MIS-Vertrag zu einem Zeitpunkt unterbreitet worden, wo er einen unentgeltlichen Kurs im Rahmen eines Workshops "Ventureplan" in Zürich absolviere (8., 17., 23. und 26. Oktober 2007 sowie 6. November 2007).

Mit Strafbefehl vom 27. März 2008 wurde der Genannte wegen Zuwiderhandlung gegen das Sozialhilfegesetz (SHG ; SGF 831.0.1) zu einer Busse von 100 Franken verurteilt, weil er den Sozialdienst der (der Sozialdienst) nicht darüber informiert hatte, dass er in der vom Sozialdienst finanzierten Zweizimmer-Wohnung unentgeltlich eine Person beherbergte (die Wohnung wurde ihm finanziert, damit er die Möglichkeit hatte, seine Kinder am Wochenende bei sich zu Hause zu betreuen).

C. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 hob die Sozialkommission die Deckung des Sozialhilfebudgets von X mit sofortiger Wirkung auf, mit der Begründung, dieser widme sich ausschliesslich der Lancierung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, was mit der Sozialhilfe unvereinbar sei, er habe eine MIS abgelehnt und arbeite nicht mehr mit den Behörden der Arbeitslosenversicherung (Abmeldung RAV) noch mit dem Sozialdienst zusammen.

Infolge der Einsprache des Interessierten vom 18. Dezember 2007 bekräftigte die Sozialkommission ihre Verfügung vom 5. Dezember 2007 per Entscheid vom 31. Januar 2008. Sie wies die Einsprache mit Kostenfolge ab und lehnte die Erteilung einer vorläufigen finanziellen Hilfe ab. Sie rief in Erinnerung, dass die Sozialhilfe kein Unternehmerrisiko übernehme und grundsätzlich nicht zugunsten von Personen mit Selbständigen-Status interveniere, "ausser in seltenen Ausnahmen unter den folgenden Voraussetzungen : 1.- Es handelt sich um eine transparente Tätigkeit, sodass die Behörde in der Lage ist, die Ressourcen und Ausgaben der Person zu ermitteln und die Sozialhilfe zuverlässig zu bemessen; 2.- Es handelt sich um eine Tätigkeit, die mit Sicherheit innert einer gegebenen Frist, aber relativ rasch aufgenommen werden kann." Im konkreten Fall meldet der

Interessierte seit vielen Jahren, sein Tätigkeitsprojekt sei innert kurzer Frist realisierbar, aber nichts dergleichen läuft. Der Sozialdienst legte während langer Zeit Geduld an den Tag, um dem Projekt eine Chance zu lassen. Im Lauf der Zeit stellte die Behörde aber fest, dass dieses Projekt eher die Form einer "pathologischen Obsession" annahm. In diesem Kontext hatte die letzte MIS zum Zweck, den Interessierten unter sozialem Aspekt von seinem „Projekt“ abzubringen, ihm einen klaren Arbeitsrhythmus und eine funktionelle, bodenständige Tätigkeit zu verschaffen. Die Ablehnung dieser MIS durch X war kategorisch. Er machte keine gesundheitlichen Gründe geltend, sondern erklärte lediglich, die Massnahme sei unzumutbar, da sie ihm keine Zeit mehr für sein Projekt lasse. Die Kommission wies diese Behauptung als nicht stichhaltig zurück. Ausserdem sei diese MIS zu einem Beschäftigungsgrad von nur 50% angeordnet worden, was dem Interessierten noch genügend Zeit zur Verfügung lasse. Im Übrigen unterstrich die Sozialkommission, der Interessierte sei mehrmals bei der Arbeitslosenversicherung abgemeldet gewesen, weil er sich nicht an den mit dem RAV unterzeichneten Vertrag hielt und keinen Nachweis für seine Stellensuche lieferte. Dabei sei er ständig an seine Pflichten erinnert und aufgrund seines Verhaltens zudem finanziell bestraft worden. Er sei auch darauf hingewiesen worden, dass jede erneute Verfehlung zur Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe führen könne. Trotz aller Aufforderungen der Sozialkommission und des RAV habe sich X erneut bei der RAV abgemeldet, das letzte Mal im Herbst 2007. Unter diesen Umständen komme die Behörde zum Schluss, dass der Interessierte seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine finanzielle Sozialhilfe missbrauche, denn er lehne systematisch und nachhaltig alle Massnahmen, die für seine soziale und berufliche Wiedereingliederung vorgeschlagen werden, ab.

D. Am 10. März 2008 gelangte X an das Kantonsgericht mit dem Begehren, der Entscheid der Sozialkommission vom 31. Januar 2008 sei aufzuheben, seiner Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu verleihen und die materielle Hilfe sei ihm während des Verfahrens zu erteilen. Er beantragte auch die unentgeltliche Rechtspflege, wobei der von ihm gewählte Anwalt als sein Verteidiger zu bezeichnen sei. Schliesslich verlangte er, dass die Verhandlungen öffentlich seien.

Substanziell macht er die Verletzung von Artikel 12 der Bundesverfassung geltend (BV; SR 101) und behauptet, die Streichung jeder finanziellen Hilfe sei mit dieser Verfassungsbestimmung unvereinbar. Er bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen materielle Hilfe an abgewiesene Asylsuchende. Geltend macht er auch eine Verletzung von Artikel 3 und 5 SHG. Er übe keine selbständige Erwerbstätigkeit aus, sondern arbeite an einem Projekt, das es ihm ermögliche, selbständig zu werden. Er wirft dem Sozialdienst vor, dieses Projekt in seiner vollen Entwicklung zu sabotieren, zu einem Zeitpunkt, wo es das Interesse mehrerer eidgenössischer Institutionen erwecke. Im Übrigen hätte die MIS, die er im Herbst 2007 absolvieren sollte, ihn am Besuch nützlicher Kurse verhindert. Nachdem er sie nun besucht habe, könne er jetzt an einem von der Eidg. Kommission für Technologie angebotenen Coaching teilnehmen, um die für die Lancierung seines Geschäfts nötigen Mittel zu finden. Er empört sich gegen die unwürdige Verächtlichkeit der beklagten Behörde, wenn sie sein Projekt als "Form einer pathologischen Obsession" disqualifiziere.

E. In ihrer eingehenden Stellungnahme vom 2. April 2008 beantragt die Sozialkommission im Wesentlichen die Abweisung der Beschwerde. Dabei beruft sie sich auch auf die Erwägungen ihres Entscheids. In Bezug auf eine allfällige vorsorgliche Massnahme verlangt sie, falls eine solche angeordnet würde, müsse sie mit Bedingungen verknüpft werden, welche sie aufzählt.

F. Mit Entscheid vom 11. April 2008 wurde der Antrag von X auf unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt, mit der Begründung, dass seine Beschwerde kaum Erfolgchancen habe. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und ist in Kraft getreten.

Mit Brief vom 16. Juni 2008 erklärte X, er bleibe bei seinem Beweisantrag, verzichte aber auf die öffentlichen Verhandlungen, die er verlangt hatte. Am 2. Juli 2008 legte er eine Kopie des Entscheids der Kantonalen Steuerverwaltung vom 13. Juni 2008 vor, wonach der Verein, den er für die Lancierung seines Projekts gegründet hat, in den Genuss einer Steuerbefreiung kommt.

R e c h t s l a g e

1. a) Nach Art. 36 SHG unterliegen Einspracheentscheide der Beschwerde beim Kantonsgericht. Wer eine Sozialhilfe beantragt, ist parteifähig (Art. 37 Bst. a SHG).

X ist offensichtlich berechtigt, einen Einspracheentscheid der Sozialkommission mit Beschwerde anzufechten. Auf die in der vorgeschriebenen Frist und Form erhobene Beschwerde (Art. 79 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1) kann eingetreten werden. Das Kantonsgericht kann somit prüfen, inwieweit sie berechtigt ist.

b) Nach Art. 77 Abs. 1 VRG kann mit einer Beschwerde beim Kantonsgericht gerügt werden: Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Hingegen kann vor dem Kantonsgericht die Unangemessenheit nur gerügt werden (Art. 78 Abs. 2 VRG), wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft (Bst. a), wenn die Angelegenheit der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Bundesbehörde unterliegt (Bst. b) oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Bst.c).

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Befugnis kann das Kantonsgericht im vorliegenden Fall nicht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids überprüfen.

c) Nachdem das Kantonsgericht genügend unterrichtet ist, um über die Beschwerde von X statuieren zu können, werden die von den Parteien formulierten Beweisanträge abgewiesen.

2. a) Nach Art. 12 BV gilt: Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Nach Art. 36 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg (KV/FR; SGF 10.1) gilt ebenfalls: Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

Der Anspruch auf das Existenzminimum bildet die Grundlage für die Sozialhilfe, die jedoch weiter reichende Ziele als diese Mindestgarantie verfolgt. Über die Sicherung der physischen Existenz hinaus muss die Sozialhilfe es den unterstützten Personen ermöglichen, am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben, und ihre soziale und berufliche Integration fördern (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, // Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, revidierte Richtlinien 2005, Fiche A.1; im Folgenden SKOS-Richtlinien).

b) Das SHG regelt die Sozialhilfe von Seiten der Gemeinden und des Staates an Personen, die im Kanton wohnen, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 Abs. 1 SHG). Sie bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern (Art. 2 SHG). Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG).

Nach Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (Abs. 4). Die Eingliederungsmassnahme im Rahmen eines Eingliederungsvertrags ermöglicht es dem Sozialhilfeempfänger, seine gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen oder wiederzuerlangen (Abs. 5).

In seiner Botschaft zum Entwurf des Sozialhilfegesetzes in seiner Fassung von 1991 – deren Erwägungen nach wie vor Gültigkeit haben – erinnerte der Staatsrat daran, dass die erteilte Hilfe in erster Linie eine persönliche Hilfe sein soll, bestehend aus Informationen und Beratung, dank der die gesuchstellende Person mit den ihr verfügbaren Mitteln für sich aufkommen kann und nicht erneut in die Abhängigkeit und Notlage gerät, in der sie sich zur Zeit befindet. Erst wenn diese Mittel erschöpft sind, kommt die eigentliche materielle Hilfe zum Zuge. Die materielle Hilfe ist somit eines der letzten Hilfsmittel; es besteht kein Rechtsanspruch auf sie, und eben darin unterscheidet sie sich von den übrigen Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung von der öffentlichen Hand erteilt werden, wie zum Beispiel die Ergänzungsleistungen oder die Beiträge an die Krankenkassenprämien. Die Sozialhilfe als solche ist kein garantiertes Mindesteinkommen, das aufgrund gesetzlich definierter Voraussetzungen geschuldet würde. Sie wird aufgrund einer individuellen Abklärung gewährt, bei der der effektive Bedarf der gesuchstellenden Person bestimmt wird (Botschaft Nr. 272 vom 12. März 1991, III, Kap. 1 in fine und Kapitel 2), um sie zur Teilnahme am aktiven und sozialen Leben zu ermutigen und ihr persönliches Verantwortungsbewusstsein zu verstärken (s. auch unveröffentl. Verwaltungsgerichtsentscheid vom 14. Juli 2000 in der Sache A).

Art und Umfang der Sozialhilfe bestimmen sich nach den Vorschriften des SHG und seines Ausführungsreglements (ARSHG; SGF 831.0.11).

c) Der Art. 5 SHG bekräftigt den Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe. So werden Sozialhilfeleistungen nur gewährt, wenn die minderbemittelte Person nicht selber für ihren Bedarf aufkommen kann (Möglichkeiten der Selbstversorgung), keine Hilfe von Dritten erhält (Versicherungsleistungen, Darlehen, Subventionen, freiwillige Leistungen Dritter usw.) oder zumindest nicht rechtzeitig. Dieser Grundsatz unterstreicht den Ergänzungscharakter der Sozialhilfe und verlangt, dass alle weiteren Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, bevor die öffentlichen Hilfeleistungen zum Zug kommen. Insbesondere kann die Person nicht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe wählen (F. Wolffers, Grundlagen des Sozialhilferechts, 1995, S. 77).

Der Grundsatz der Subsidiarität beinhaltet zuallererst den Grundsatz der Selbstversorgung, und er verpflichtet die gesuchstellende Person, alles ihr Mögliche zu tun, um ihre bedürftige Lage zu überwinden. Insbesondere in Betracht kommen die Verwendung des verfügbaren Einkommens und Vermögens sowie die eigene Arbeitskraft.

Abgesehen vom Grundsatz der Selbstversorgung werden Sozialhilfeleistungen nur erteilt, wenn alle privat- oder öffentlichrechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers erschöpft worden sind und auch keine Hilfe von Seiten Dritter ausgerichtet wird. In Frage kommen namentlich: die Leistungen der Sozialversicherungen, die familienrechtlichen Unterstützungspflichten, Ansprüche aus Verträgen, Ansprüche auf Entschädigungen und Zinsen, Stipendien (Wolffers, S. 78).

d) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 2P.115/2001), welche die SKOS-Richtlinien heranzieht (A.5.2), müssen Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger alles in ihrer Macht Stehende tun, um ihre Notlage zu abzumildern bzw. zu beheben. Dies leitet sich aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ab, der im Zentrum der Massnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung steht. Dieser Grundsatz beinhaltet eine Gegenleistung, welche die Person in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gemeinschaft liefern muss. Es bleibt die Möglichkeit, sämtliche Leistungen zu entziehen, wenn die Person sich missbräuchlich verhält, zum Beispiel eine bezahlte Tätigkeit ablehnt, um Sozialhilfe beziehen zu können. Hierfür bedarf es keiner formellen gesetzlichen Grundlage insofern, als der Entzug auf einer allgemeinen Anwendung des Grundsatzes des Rechtsmissbrauchs gründet (BGE 122 II 193, Erwägung 2/ee S. 198). Die Person muss aber vorher gewarnt werden und muss ausserdem in der Lage sein, aus eigenen Mitteln für sich aufzukommen (BGE 121 1367, Erwägung 3d S. 377). Die Kürzung oder der Entzug der Sozialhilfe sind effektiv das einzige Mittel, auf das Verhalten der Person Einfluss zu nehmen. Diese Mittel müssen aber befristet angewandt werden, um der Person Gelegenheit zu geben, sich erneut kooperativ zu verhalten (WOLFFERS S. 188 - 190).

e) In seinem Entscheid 130 I 71 bestätigte das Bundesgericht seine in BGE 121 I 367 veröffentlichte Rechtsprechung, wonach der Art. 12 BV nur das Existenzminimum garantiert, d.h. die materiellen Mittel, die für eine menschenwürdige Existenz unentbehrlich sind. Nachdem es nur die für das Überleben unverzichtbaren Mittel sicherstellt, kann dieses Grundrecht nicht eingeschränkt werden: Das Existenzminimum kann weder gekürzt noch verweigert werden.

Der Entscheid bestätigt die Rechtsprechung aber auch in einem weiteren, strittigeren Punkt, wo es um die Subsidiarität der Hilfe in Notlagen geht: Um Anspruch auf die (unkürzbare) Nothilfe zu haben, muss eine Person alles unternehmen, was man objektiv und vernünftigerweise von ihr verlangen kann, um sich selber aus ihrer Notlage zu befreien. Namentlich muss sie eine zumutbare Arbeit annehmen oder an Beschäftigungs- und Eingliederungsmassnahmen teilnehmen, wenn diese es ihr ermöglichen, zumindest einen Teil dieser Mittel zu verdienen oder ihre Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Dies hat umgekehrt zur Folge, dass jemand, der aus rechtlichen oder sachlichen Gründen unfähig ist, selber für seinen Unterhalt aufzukommen, nicht aus der Nothilfe ausgeschlossen werden kann – auch wenn er zum Teil für seine Notlage mitverantwortlich ist. Anders gesagt: der Grund, warum jemand in eine Notlage geraten ist, kann für die Erteilung der Nothilfe keine Rolle spielen. Ob die Person unter den Art. 12 BV fällt und demzufolge Anspruch auf das garantierte Existenzminimum hat, entscheidet sich aufgrund der Frage, ob die Person objektiv in der Lage ist, selber für ihren Unterhalt zu sorgen. Dies ergab sich schon aus dem obgenannten BGE 121 I 367 und wurde später in einem Entscheid vom 18. März 2005 (2P,318/2004, veröffentlicht in BGE ATF 131 I 166) für Fälle von abgewiesenen Asylsuchenden bestätigt, die objektiv nicht für ihren Unterhalt aufkommen können (weil sie keine Arbeitsbewilligung haben).

e) Schliesslich urteilte das Bundesgericht in Bezug auf eine Zweitausbildung und einen beruflichen Wiedereinstieg, dass Beiträge der Sozialhilfe nur dann ausgerichtet werden können, wenn die Erstausbildung es nicht ermöglicht, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, und wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Zweitausbildung oder ein beruflicher Wiedereinstieg die Anstellungschancen der betroffenen Person erhöhen. Die persönlichen Vorlieben stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung solcher Massnahmen dar (SKOS-Richtlinien H.6.1, zitiert in BGE 2P.59/2001).

f) Der vorliegende Fall muss unter dem Licht dieser Grundsätze untersucht werden.

3. Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seinen Briefen zuweilen von einer Dissertation gesprochen hat, um die Arbeiten, die seit 1999 oder 2000 tätig, zu qualifizieren. Da aber nicht nachgewiesen ist, dass er an einer Universität immatrikuliert ist und von einem Doktorvater betreut wird, kann man nicht davon ausgehen, dass er eine Doktorarbeit schreibt.

Auch wenn es sich um eine Zweitausbildung handeln sollte, muss auf jeden Fall festgestellt werden, dass diese den Interessierten im Verlauf von acht oder neun Jahren der Forschungsarbeit (die meisten davon mit finanzieller Unterstützung der Sozialhilfe) keiner bezahlten Beschäftigung zuzuführen vermochte. Unter dem Licht der oben zitierten Rechtsprechung brauchten die Sozialhilfebeiträge daher ab dem Moment nicht mehr ausgerichtet zu werden, wo angesichts zahlreicher unfruchtbarer Jahre klar auf der Hand lag, dass die "Forschungsarbeit" des Beschwerdeführers seine Chancen für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt nicht zu erhöhen vermochte.

Unter diesen Umständen rechtfertigte es sich, die Dinge nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern andere Massnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung des Interessierten zu befördern, und ihn gleichzeitig aufzufordern, selber auf Stellensuche zu gehen.

4. Genau dies beschloss die beklagte Behörde, indem sie vom Interessierten verlangte, er solle zu 50% eine MIS auf einer ökologischen Baustelle absolvieren und sich wieder beim RAV anmelden.

a) Der Beschwerdeführer widersetzte sich der MIS kategorisch. Er machte aber weder gesundheitliche noch andere ernsthafte Gründe der Unvereinbarkeit dafür geltend. Demzufolge muss man feststellen, dass er eine zumutbare Arbeit ohne gültige Begründung abgelehnt hat – eine Arbeit, mit der er zumindest teilweise für seinen Bedarf hätte aufkommen können. Im Übrigen sei unterstrichen, dass diese Massnahme dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht wurde, da sie nur zu einem Tätigkeitsgrad von 50% angeordnet wurde, dem Alter des Interessierten sowie seinem Interesse an der Weiterführung seines Forschungsprojekts Rechnung trug.

Zwar wandte der Beschwerdeführer ein, er habe zum betreffenden Zeitpunkt ein fünftägiges Seminar in Zürich absolviert, das er unbedingt benötigte, um anschliessend eine Chance zur Auffindung von Finanzierungsmitteln zu haben. Diese Erklärung ist nicht stichhaltig. Sie rechtfertigt in keiner Weise die kategorische Ablehnung einer MIS, die drei Monate dauern sollte, was auch immer die vorgebrachten Gründe seien. In Wirklichkeit begnügte er sich damit, die MIS abzulehnen, obwohl er klar darauf hingewiesen worden war, dass in diesem Falle die materielle Hilfe gekürzt oder gestrichen werden könnte. Er wusste also genau, was auf dem Spiel stand, und muss daher die Folgen seiner Wahl tragen.

b) Indem er den Aufforderungen des RAV und des Sozialdienstes, sich bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden oder angemeldet zu bleiben, keine Folge leistete, manövrierte sich der Interessierte zudem in die Lage, wo er nicht mehr in den Genuss der Massnahmen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kommen kann. Ein weiteres Mal und in voller Kenntnis des Risikos, allenfalls der Sozialhilfe verlustig zu gehen, verweigerte er sich der Zusammenarbeit mit den Behörden. Er konnte nicht in Unkenntnis darüber sein, dass die Behörde reagieren würde, war ihm doch schon aus dem gleichen Grund seine Unterhaltspauschale um 15% gekürzt worden (s. Verfügung vom 26. Januar 2006).

c) Der Beschwerdeführer hat nie behauptet, physisch oder psychisch arbeitsunfähig zu sein. Im Gegenteil, aus den Akten geht hervor, dass er erklärte, gesund und in der Lage

zu sein, sogar zu 100% zu arbeiten. Dies bestätigt er seit Jahren, indem er angibt, dass er sein Tätigkeitsprojekt "Empowerment coaching" quasi Tag und Nacht verfolgt, um sich eine Beschäftigung zu sichern. Demzufolge kann man objektiv festhalten, dass er in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen (s. oben genannte Begleitnotiz zu BGE 130 I 74).

d) Im Übrigen sei daran erinnert, dass der Beschwerdeführer seit 9 Jahren stellenlos ist, seitdem vom Sozialdienst materiell unterstützt wird, und dass sich seine Sozialhilfeschuld auf rund 170'500 Franken beläuft (s. Strafbefehl und Einstellungsverfügung vom 27. März 2008). Unter diesen Umständen ist es voll gerechtfertigt bzw. ganz im Sinne der Sozialhilferechtsprechung (wie oben unter Erwägung 2b ausgeführt), alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, die der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen und dem Interessierten helfen, finanziell unabhängig zu werden.

Nun kann aber der Interessierte nach rund 8 Jahren ohne Einkommen heute nicht mehr behaupten, er habe alle ihm verfügbaren zweckmässigen Mittel eingesetzt, um sich aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu befreien. Er war es sich unter diesen Umständen, vor allem mangels konkreter Resultate seines Projekts, schuldig, an den von den Behörden vorgeschlagenen Massnahmen mitzuwirken. Da er den Aufforderungen der beklagten Behörde nicht Folge leisten wollte, konnte diese zweifelsfrei davon ausgehen, dass er missbräuchlich Sozialhilfe beanspruchte.

Nachdem aber die geplante Selbständigkeit es nicht ermöglichte, nach so vielen Jahren zumindest die Betriebskosten zu decken (SKOS-Richtlinien 2005, Fiche H.7-2), war es nicht mehr an der Sozialhilfe, den Beschwerdeführer in seiner Bemühung zu unterstützen. Der vorgelegte Steuerbefreiungsentscheid ändert nichts an dieser Beurteilung.

5. a) Aus allen diesen Gründen, die unter dem Licht der Bundesrechtsprechung geprüft worden sind (BGE 130 I 71), muss festgestellt werden, dass die beklagte Behörde sich keiner Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens schuldig gemacht hat, indem sie beschloss, die finanziellen Leistungen an den Interessierten völlig aufzuheben.

Vermerkt werden muss auch, dass der Beschwerdeführer durch jede Verfügung der Behörde ausreichend über die Bedingungen für die allfällige weitere Ausrichtung einer materiellen Hilfe unterrichtet worden ist und auch über die Gefahr der Streichung dieser Hilfe, sollte er sich diesen Bedingungen nicht fügen.

b) In Anbetracht aller aufgeführten Umstände ist es auch nicht angebracht, den Entzug der materiellen Hilfe zu zeitlich zu befristen. Es liegt jetzt am Interessierten, seinen Willen zur Mitarbeit zu bezeugen.

6. a) Aus allen diesen Gründen muss die Beschwerde abgewiesen und der Entscheid der beklagten Behörde bestätigt werden.

b) Dieses Urteil macht den Antrag von X auf vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

c) In Berücksichtigung seiner finanziellen Lage werden ihm nach Art. 129 Bst. a VRG keine Verfahrenskosten überbunden, obwohl er im Verfahren unterliegt.

Es wird keine Parteientschädigung gesprochen (Art. 137 VRG).

Der Gerichtshof beschliesst :

I. Die Beschwerde von X wird abgewiesen.

II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne angefochten werden.

Givisiez, 4. Juli 2008/gmu

Die Präsidentin :



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. A.' or similar.

Dieser Entscheid wird mitgeteilt : dem Anwalt des Beschwerdeführers, der beklagten Behörde (mit Rücksendung ihrer Akten) und dem Kantonalen Sozialamt zur Information.

8 JUIL 2008

